

## **Wichtige Information für Hundehalter**

Es kann immer wieder festgestellt werden, dass Hundehalter ihre Tiere nicht anmelden. Wer einen Hund hält, hat diesen innen 14 Tagen nach Beginn der Haltung anzumelden. Neugeborene Hunde sind ebenfalls anzumelden, jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt steuerpflichtig. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund der ingeschlachtet wurde, verstorben, entlaufen ist oder abgegeben wurde innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Die Gemeinde gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen und ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeindeverwaltung zurück zu geben. Die entsprechenden An- oder Abmeldeformulare erhalten sie in den Verwaltungsstellen Lamsheim und Heßheim.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint führen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

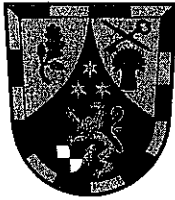
Das Nichtanzeigen eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Wer seinen Hund von einem Tierheim oder einer Tierorganisation aus dem In- oder Ausland erworben hat, wird in den Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim und Lamsheim unter Vorlage einer Bescheinigung für ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

Für das Halten von Hunden im Freien ist ein Merkblatt beim Veterinäramt der Kreisverwaltung erhältlich.

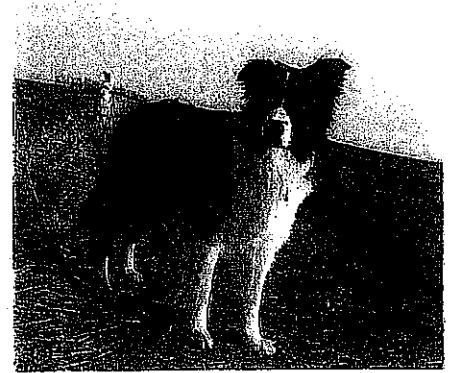
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterin  
Frau Wilhelm (Tel. 06233/3791-134)  
Zimmer 2.15, bei der Verwaltungsstelle Lamsheim-Heßheim

**Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim**  
**Fachbereich Organisation und Finanzen**



## Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim

- Innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde generell anzuleinen
- Außerhalb bebauter Ortslagen müssen Hunde umgehend und ohne Aufforderung angeleint werden, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden
- Auf Kinderspielflächen ist das Mitnehmen von Hunden nicht erlaubt.
- Verunreinigungen durch Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Gehflächen und auf öffentlichen Straßen sind unverzüglich zu beseitigen
- Öffentliche Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen dürfen nicht zweckfremd z.B. durch Hunde benutzt oder verunreinigt werden.



Die Regelungen sind Bestandteil unserer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen.

Darüber hinaus möchten wir auf folgende weitere Vorschriften hinweisen:

- Das Führen von Hunden von Kraftfahrzeugen aus ist verboten (§ 28 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung)
- Jäger dürfen auf Hunde schießen, wenn diese außerhalb des Einwirkungsbereiches des Hundeführers Wild aufsuchen oder verfolgen (§ 30 Nr. 2 Landesjagdgesetz)
- Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, gelten als gefährliche Hunde nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde. Die Haltung eines solchen Hundes ist nur mit einer Erlaubnis des für den Wohnsitz zuständigen Ordnungsamtes zulässig. Für gefährliche Hunde gilt ein genereller Leinenzwang - auch außerhalb der bebauten Ortslage. Des Weiteren müssen sie einen Maulkorb tragen.

Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim,